



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

## P R E S S E I N F O R M A T I O N

Dresden, 29. April 2008

### **DAV-Werkstattgespräch: Thesen zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung nach der VVG-Reform**

- Die Beteiligung der Kunden am Überschuss in der Lebensversicherung erfolgt gemäß gesetzlicher Vorschriften.
- Die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer ab 2008 ist für Bestand und Neugeschäft durch die Mindestzuführungsverordnung geregelt: Mindestens 90 % der anteiligen Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen, mindestens 75 % des Risikoergebnisses und mindestens 50 % des übrigen Ergebnisses.
- Durch Bildung geeigneter Vertragsgruppen (Rentenversicherungen, Riester-Renten, etc.) werden die Überschüsse verursachungsorientiert zugeteilt.
- Nach entsprechendem Vorstandsbeschluss (auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars) fließt der Überschuss an die Kunden in die Direktgutschrift und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) sowie an die Anteilseigner als Jahresüberschuss. Die freie RfB und der Schlussüberschussanteilsfonds wirken als Puffer und führen so zur Glättung der Überschussbeteiligung.
- Auch nach den Neuregelungen des Versicherungsvertragsgesetzes kann über das Kollektiv betrachtet nicht mehr ausgezahlt werden als bisher schon erfolgt. Es kommt allerdings zu Verschiebungen zwischen den Versicherungsnehmern.
- Die im neuen VVG geforderte Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven ist eine zusätzliche Überschusskomponente, die in Abhängigkeit vom Kapitalmarkt kurzfristig starken Schwankungen unterliegen kann.
- Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt verursachungsorientiert.